

Praktisches Beweismittel oder Verstoß gegen Persönlichkeitsrechte? Der Einsatz von Dashcams, also kleinen Kameras im Cockpit, die den Verkehr filmen, ist umstritten

Verkehrsgerichtstag

Juristen für Dashcam-Gesetz

Videos als Beweismittel: Aufzeichnungen von Cockpit-Kameras sollen nur „anlassbezogen“ gespeichert und verwendet werden. Datenschützer warnen vor zu niedrigen Hürden

DER DEUTSCHE Verkehrsgerichtstag (VGT) hat sich grundsätzlich für den Einsatz von Mini-Kameras im Cockpit („Dashcams“) ausgesprochen. Ihre Verwendung ist derzeit nicht gesetzlich geregelt. Während einige Gerichte die Videos als Beweis zuließen, etwa zur Aufklärung eines Unfalls, schlossen andere dies kategorisch aus. Grund: Die Aufzeichnung von Privatpersonen in der Öffentlichkeit ist ein Verstoß gegen das Persönlichkeitsrecht und darum verboten.

Statt einer generellen Zulassung der Kameras empfehlen die Experten darum, per Gesetz für einen „sachgerechten Ausgleich zwischen Beweisinteresse und Persönlichkeitsrecht“

zu sorgen. So könnten die Aufzeichnungen nur „anlassbezogen“, also beispielsweise bei einem Unfall, gespeichert werden. Liege eine solche Situation nicht vor, sollten die Videos „kurzfristig überschrieben“ werden.

Während Versicherungen und Polizei den Einsatz von Dashcams befürworten, warnen Datenschützer und Anwälte vor den möglichen Folgen der Vorschläge: „Bedeutet die teilweise schwammigen Formulierungen zu niedrige Hürden für den Einsatz der Kameras, droht die Dauerüberwachung unserer Städte“, sagt Daniela Mielchen, Fachanwältin für Verkehrsrecht. Zudem überschätzten Autofahrer häufig den Wert ihrer Aufzeichnungen und belasteten sich oft selbst.



„Es droht die Dauerüberwachung unserer Städte.“

Daniela Mielchen,
Fachanwältin für Verkehrsrecht, Hamburg

FOTOS: HERSTELLER CO. T. BADER, T. RIDDIES